

Anhang A -Vereinbarung-

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots, eines Freischaltelementes sowie einer Feuerwehreinformatiionszentale (FIZ) und für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen.

Stadt/Gemeinde

Vereinbarung

Zwischen der Stadt/Gemeinde _____
-nachfolgend Feuerwehr genannt-
und dem Betreiber der Brandmeldeanlage

-nachfolgend Betreiber genannt-
über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) und eines Freischaltelementes (FSE)
am Objekt (Objektanschrift):

-nachfolgend Objekt genannt-

1. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten einen Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) am o. g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherheitsbereichen der BMA zu ermöglichen. Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmelderzentrale (BMZ) oder ggf. die Feuerwehrrstinformationen (FIZ) der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.
2. Der Betreiber verwendet einen FSD, der von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt ist. - Anmerkung: Bei der Feuerwehr werden VdS-erkannte FSD als FSD-A (Typ A) bezeichnet. Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschrüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS-erkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung „Feuerwehr“ zulässt, ausgerüstet sein. Zur Einrichtung der Schließung „Feuerwehr“ ist ein Doppelbart-Umstellschloss oder Profizylinder mit VdS-Zulassung erforderlich. Das Schloss kann direkt beim Hersteller bezogen werden und muss in "0-Stellung" ausgeliefert und in den jeweiligen FSD eingebaut werden.
3. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: "Richtlinien türmechanische Sicherungseinrichtungen- Feuerwehrschrüsseldepots" zu beachten.
4. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschrüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherheitsbereichen der BMA ermöglichen. Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollten im FSD mindestens zwei Schlüssel (Generalschrüssel) deponiert sein, die mit jeweils einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht werden. Werden im FSD weitere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden sein, sodass mindestens zwei identische Schlüsselringe vorhanden sind. In diesem Falle ist der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel zu kennzeichnen. Dies gilt nur für Neuanlagen zum Zeitpunkt der Einführung dieser TAB. Die notwendige Umsetzung ist im Vorfeld mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
5. Die für VdS-erkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-erkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat. Eine Auslösung der ÜE zur ILS SBK mit Alarmierung der Feuerwehr ist nicht zulässig.

6. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind 14 Tage im Voraus zu richten an:
Die örtlich zuständige Feuerwehr und die zuständige Dienststelle.

Bei der Inbetriebnahme muss seitens des Betreibers folgendes vorliegen:

- Unterzeichnete Vereinbarung,
- Schlüssel für den Sicherungsbereich der BMA,
- Feuerwehr-Laufkarten und
- Feuerwehrpläne nach **DIN 14095** (wenn gefordert) und/oder sonstige Lage- und Übersichtspläne.

Über die Inbetriebnahme und jedes sonstige Öffnen des FSD - außer im Alarmierungsfall - wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der Feuerwehr unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Feuerwehr. Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden. Der Betreiber ist verpflichtet das FSD instand zu halten.

7. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-A-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD-A mit Schließung "Feuerwehr" vorhanden. Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Angehörigen der Feuerwehr zugänglich.
8. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, den FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-A-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.
9. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr sind gebührenpflichtig. Es gelten die Gebühren der "Richtlinien zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Feuerwehr in der jeweils gültigen Fassung.
10. Der Betreiber versichert, keinen FSD-A-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD-A zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen. Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.
11. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-A-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt/Gemeinde oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

12. Der Betreiber erklärt, dass er die Anschlussbedingungen für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen der Stadt/Gemeinde ausgehändigt bekommen hat und diese hiermit anerkennt. Insbesondere verweisen wir auf den Punkt 14 "Kostenersatz" der oben genannten Anschlussbedingungen.

13. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

14. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird der FSD-A im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die "0-Stellung" zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

15. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Betreiber:

Stadt/Gemeinde:

(Unterschrift des Betreibers,
Firmenstempel)

(Unterschrift, Gemeindestempel)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)